

**Vertrag
über die Betreuung am Standort Grundschule**

zwischen

Stadt Heidelberg,

Amt für Schule und Bildung, Neugasse 4 - 6, 69117 Heidelberg
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -

und

päd-aktiv e. V.,

vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
Frau Ute Salize und Herr Jens Katzenberger
Kurfürstenanlage 17/1, 69117 Heidelberg,

- im Folgenden „**Betreiber**“ genannt -

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint.

Hinweis zum Begriff „Vertragspartner der Betreuungsverträge“:

Unter diesen Begriff sollen sowohl die Personensorgeberechtigten als auch diejenigen fallen, die die Betreuungsverträge abschließen, wenn keine Personenidentität mit den Personensorgeberechtigten besteht.

Hinweis zum Begriff „Vertragsparteien“:

Damit sind die Parteien dieses Dienstleistungsvertrags gemeint.

Präambel

(1) Die Betreuung an den in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Grundschulen (Anlage 1) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung). Sie dient dazu, allen Schülern an diesen Grundschulen im Rahmen des tatsächlich Möglichen vor dem und im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung am Standort Grundschule zu ermöglichen.

(2) Alle in Heidelberg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Schüler der in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Grundschulen haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen (z. B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) das Recht, das Betreuungsangebot an der Grundschule, die sie besuchen, nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Nicht mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Schüler dieser Grundschulen können im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen Zugang zur öffentlichen Einrichtung – gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen und Kosten – erhalten, soweit das Betreuungsangebot durch mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Schüler nicht vollständig ausgeschöpft wird.

(3) Mit der Durchführung der öffentlichen Einrichtung wird der Betreiber beauftragt, der die Betreuungsangebote am Standort Grundschule betreibt. Der Betrieb erfolgt im sogenannten Konzessionsmodell, in dem der Betreiber die Betreuungsverträge mit den Vertragspartnern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Bei der Ausführung der Leistung ist er dabei an Weisungen und Vorgaben der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages gebunden. Die Stadt ermöglicht durch vielfältige Vorgaben (z. B. Entgelthöhe, Geschwisterermäßigung, Entgeltbefreiung) und Zahlung eines entsprechenden preisauflüllenden Entgelts an den Betreiber eine sozialverträgliche und kostengünstige Nutzung.

(4) Die Betreuung wird bedarfsgerecht in zeitlichen Modulen angeboten und umfasst ab einem bestimmten zeitlichen Umfang auch ein Mittagstischangebot. Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Betreiber das Betreuungsangebot grundsätzlich oder im Einzelfall (z.B. auf eine bestimmte Anzahl von Schultagen pro Woche) begrenzen.

(5) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit seinen Vertragspartnern und den zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 3), die Bestandteil der Betreuungsverträge sind.

Dies vorangestellt treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

§ 1

Übersicht der Leistungspflichten und Standorte

(1) Der Betreiber hat an den in Anlage 1 genannten Grundschulen ein modulares Betreuungsangebot nach und bei nicht einheitlichem Schulbeginn bei Bedarf vor dem Unterricht zur Verfügung zu stellen (§ 2). In der Betreuungszeit kann auch eine Zeit für Hausaufgabenbetreuung vorgesehen werden.

(2) Der Betreiber hat für alle Schüler, die im Rahmen der Betreuungsmodule 2 und 3 oder im Rahmen der Ganztagsbetreuung (Anlage 2) betreut werden, grundsätzlich ein warmes Mittagessen bereitzustellen.

(3) Der Betreiber hat das Anmeldeverfahren durchzuführen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Betreuungsverträge mit seinen Vertragspartnern zu schließen.

§ 2

Betreuung

(1) Der Betreiber hat die Betreuung während des jeweiligen Schuljahres, das am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung) beginnt und am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien endet, bereitzustellen. An unterrichtsfreien Tagen (z. B. an beweglichen Ferientagen) und in den Ferien findet keine Betreuung statt.

(2) Der Betreiber darf die Erfüllung seiner Pflichten aus Absatz 1 im Ganzen oder bezüglich einzelner Schulen nicht auf Subunternehmer übertragen. Der Betreiber darf jedoch einzelne Honorarkräfte als Betreuungspersonen einsetzen.

(3) Die zur Verfügung zu stellenden Zeitmodule ergeben sich aus Anlage 2 bzw. § 3 Absatz 1 dieses Vertrages.

(4) Der Betreiber orientiert sich bei der Betreuungsleistung an den Rahmenbedingungen in § 3.

(5) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass oder bei besonderen dienstlichen Belangen tageweise oder stundenweise schließen. Er hat die Vertragspartner der Betreuungsverträge von einer Schließung, deren voraussichtlicher Dauer und deren Ursachen umgehend zu unterrichten.

(6) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend schließen. Er hat die Vertragspartner der Betreuungsverträge von einer Schließung, deren voraussichtlicher Dauer und deren Ursachen umgehend zu unterrichten.

(7) Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z.B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

(8) Der Betreiber stellt einzelne Zeitmodule in Absprache mit der Stadt ein, sofern durch Abmeldungen oder Kündigungen etwaige Mindestteilnehmerzahlen unterschritten sind. Den verbleibenden Schülern ist in diesem Fall möglichst ein Alternativangebot einzuräumen, ansonsten nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen zu kündigen.

(9) Der Betreiber wird dazu angehalten, sich um Landesmittel für die Finanzierung der Hausaufgabenhilfe zu bemühen. In der Schlussrechnung nach § 10 Absatz 4 sind Zuschüsse in Bezug auf die Hausaufgabenhilfe nachrichtlich darzustellen.

§ 3

Rahmenbedingungen der Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des nachfolgenden Betreuungsschlüssels (Verhältnisse von Gruppengröße zu Betreuungspersonen):

Modulare Betreuung

Betreuungszeit A	Betreuungszeit B	max. Kinderzahl pro Gruppe	Mitarbeiter	Angebote
7.30-8.30 Uhr	11.30-12.30 Uhr	25 Kinder	1	Kreativ, Spiel und Bewegung
12.00-13.00 Uhr	12.30-13.30 Uhr	25 Kinder	1	Kreativ, Spiel und Bewegung
13.00-14.00 Uhr	13.30-14.30 Uhr	11 Kinder	1	Mittagstisch
14.00-15.00 Uhr	14.30-15.30 Uhr	10 Kinder	1	Hausaufgabenbetreuung

Ganztagsbetreuung

Betreuungszeit A	Betreuungszeit B	max. Kinderzahl pro Gruppe	Mitarbeiter	Angebote
7.30-8.30 Uhr	11.30-12.30 Uhr	22 Kinder	1	Kreativ, Spiel und Bewegung
12.00-13.00 Uhr	12.30-13.30 Uhr	22 Kinder	1	Kreativ, Spiel und Bewegung
13.00-14.00 Uhr	13.30-14.30 Uhr	22 Kinder	2	Mittagstisch
14.00-15.30 Uhr	14.30-16.00 Uhr	22 Kinder	2	Hausaufgabenbetreuung
15.30-17.00 Uhr	16.00-17.00 Uhr	22 Kinder	2	Projekte, Gruppenarbeit

Modulare Betreuung Grundschulförderklasse Emmertsgrund

Betreuungszeit		max. Kinderzahl pro Gruppe	Mitarbeiter	Angebote
11.45-12.30 Uhr		12 Kinder	1	Kreativ, Spiel und Bewegung
12.30-13.30 Uhr		12 Kinder	1	Mittagstisch
13.30-14.30 Uhr		12 Kinder	1	Lernzeit, Sprachförderung
14.30-15.30 Uhr		12 Kinder	1	Projekte
15.30-16.30 Uhr		12 Kinder	1	Spiel, Bewegung, Förderung

(2) Im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung im Sinne des § 9 kann die Anzahl der Betreuungspersonen im Einzelfall durch den Betreiber angepasst werden. Insbesondere kann in Abstimmung mit der Stadt die Gruppengröße geringfügig überschritten bzw. unterschritten werden. Bei einer erheblichen Änderung der Anzahl der zu betreuenden Kinder während des laufenden Schuljahres können Gruppen aufgeteilt oder zusammengelegt werden. Der Betreiber wird die Stadt hierüber in Kenntnis setzen.

(3) Die Betreuung kann je nach Standort in gemeinsam genutzten Klassenzimmern oder in gesonderten Betreuungsräumen stattfinden. Die Festlegung der Gruppengrößen erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des KVJS zu Angebotsformen für die Betreuung von Schulkindern am Standort Schule. Die Stadt stellt dem Betreiber im Rahmen dieses Vertrages zur Betreuung von Schulkindern geeignete Räume zur Verfügung.

(4) Der Betreiber legt der Stadt mit der Kalkulation nach § 9 jährlich seine Rahmenkonzeption vor und spricht diese mit der Stadt ab.

§ 4

Mittagstisch im Rahmen der Betreuung

(1) Für alle Schüler, die in den unter § 1 Absatz 2 genannten Betreuungsmodulen betreut werden, hat der Betreiber ein warmes Mittagessen bereitzustellen.

(2) Der Betreiber hat hierzu im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Caterer zu beauftragen. Bei der Beauftragung hat der Betreiber qualitative und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Eine Herstellung des Mittagessens vor Ort ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht gestattet. Der Caterer schließt keine eigenen Verträge mit den Vertragspartnern der Betreuungsverträge, sondern der Betreiber schuldet gemäß Absatz 1 den Mittagstisch im Rahmen der Betreuung.

(3) Die Speisepläne richten sich nach den Richtlinien für Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Sie sind altersgerecht und abwechslungsreich zu gestalten. Diese Vorgaben sind in den Vertrag mit dem Caterer aufzunehmen.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn den Vertragspartnern der Betreuungsverträge aus wichtigem Grund die Buchung eines Mittagessens für den Schüler im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt dabei insbesondere vor bei umfangreicher Lebensmittelunverträglichkeit oder umfangreichen Allergien des betreuten Schülers.

§ 5

Anmeldeverfahren und Betreuungsverträge

(1) Der Vertragsschluss setzt die Anmeldung eines Schülers für ein Betreuungsangebot voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit oder bei Wechsel der Grundschule unverzüglich. Während der Grundschulzeit ist eine Anmeldung zum Beginn des folgenden Schuljahres möglich, in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) auch während des Schuljahrs. Der Betreiber bietet für jede Grundschule ein angepasstes Anmeldeformular, das mit der Stadt abgestimmt wird, an.

(2) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das zu betreuende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist.

Sollte sich in Zukunft aus den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht zur Vorlage weiterer Unterlagen ergeben, so muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass auch diese vor Abschluss des Betreuungsvertrages vorgelegt werden.

(3) Der Betreiber schließt die Betreuungsverträge nach Zulassung der Bedarfsplanung durch die Stadt mit den Vertragspartnern für die Betreuung der neuzugelassenen Schüler ab. Der Betreuungsvertrag kommt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber zustande. Der Betreiber darf den Vertragsschluss mit den Zugelassenen nicht ablehnen (Kontrahierungszwang);

Ausnahme: wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB). Den Verträgen sind des Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anlage 3 zugrunde zu legen.

(4) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Vertragsänderungen im Hinblick auf eine Erweiterung des Betreuungsumfangs bei entsprechender Kapazität möglich sind. Sofern nicht allen Änderungsbegehren entsprochen werden kann, berücksichtigt der Betreiber Schüler mit Hauptwohnsitz in Heidelberg vorrangig und wendet im Übrigen die in § 9 Absatz 4 genannten Kriterien an. Entsprechendes gilt für Neuanmeldungen während des laufenden Schuljahres.

(5) Der Betreiber legt der Stadt auf Anforderung einmal jährlich eine vollständige Liste aller Betreuungsverhältnisse vor, die die Angaben enthält, welche für die Überprüfung der Rechnungsstellung erforderlich sind.

(6) Der Betreiber berät die Vertragspartner der Betreuungsverträge auf deren Wunsch hin bezüglich möglicher Ermäßigungen des Betreuungsentgelts nach § 6 und des Essensentgelts nach § 7.

§ 6

Vorgaben für die Gestaltung der Betreuungsentgelte

(1) Der Betreiber muss von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge im Rahmen der Betreuungsverträge Entgelte für die Betreuung (Betreuungsentgelt) nach Maßgabe der folgenden Absätze verlangen.

(2) Der Betreiber darf von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge für die jeweils gebuchten Zeitmodule unabhängig von der Anwesenheit des Kindes und in den Fällen des § 2 Abs. 5 und 6 ein monatliches Betreuungsentgelt nach der vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossenen Entgelttabelle verlangen (Anlage 2). Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung und während des Zeitraums, in dem das Kind aufgrund behördlich angeordneter Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, entfällt die Entgeltpflicht. Die Entgelte, Entgeltstufen und -formen werden vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossen, der bei der Festlegung an die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Abgabengerechtigkeit, Äquivalenzprinzip) gebunden ist. Der Betreiber ist verpflichtet, beschlossene Änderungen den Vertragspartnern der Betreuungsverträge unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ab dem dritten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat die geänderten Entgelte bezahlen, soweit sich aus dem Gemeinderatsbeschluss keine längeren Vorlaufzeiten ergeben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 3) sehen ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht des Betreibers und ein Kündigungsrecht der Vertragspartner der Betreuungsverträge vor. Der Betreiber ist verpflichtet, die jeweils gültigen Entgelttabellen auf seiner Internetseite bereit zu halten.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Vertragspartnern der Betreuungsverträge die erforderlichen Informationen zu überlassen, damit sie eine Selbsteinschätzung in Bezug auf die für sie geltenden Einkommensstufe vornehmen können. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 3) enthalten Vorgaben zur Zusammensetzung der maßgeblichen Haushaltsgemeinschaft und des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, nach von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge mitgeteilten Einkommensänderungen, das zu zahlende Entgelt ab dem Folgemonat der Mitteilung anzupassen. Falls die entsprechende Mitteilung nicht unverzüglich nach

Einkommensänderung erfolgt, ist der Betreiber verpflichtet, für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe zu fordern.

(5) Der Betreiber darf das Betreuungsentgelt nur für zehn Monate (Oktober bis Juli), jeweils zum Ersten eines Monats, verlangen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(6) Können die Betreuungsleistungen aufgrund des § 2 Absatz 5 und 6 über einen Zeitraum von über einer Woche nicht erbracht werden, ist das von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge gezahlte Betreuungsentgelt anteilig vom Betreiber zurückzuerstatten.

(7) Der Betreiber darf nur ein um eine Geschwisterermäßigung (Anlage 2) reduziertes Betreuungsentgelt verlangen, wenn Geschwister zeitgleich das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagespflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des Geschwisterkindes oder der Geschwisterkinder folgenden Monat darf der Betreiber nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt verlangen.

(8) Der Betreiber darf kein Betreuungsentgelt für die Betreuung in der 5. und/oder 6. Stunde verlangen, wenn laut Stundenplan an allen Wochentagen in der 5. und/oder 6. Stunde Regelunterricht stattfindet.

(9) Für die Betreuung nicht mit Hauptwohnsitz in Heidelberg wohnender Schüler muss der Betreiber unabhängig vom Jahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind überwiegend wohnt und gemeldet ist, ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe nach Anlage 2 für die gebuchten Zeitmodule verlangen. Außerdem darf er in diesen Fällen das Betreuungsentgelt nicht um eine Geschwisterermäßigung und nach Absatz 7 und 10 reduzieren.

(10) Wird für den Schüler ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG; Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder auf Grundlage dieser Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides – jedoch frühestens ab dem auf die Vorlage des entsprechenden Bescheides folgenden Monat - die Verpflichtung, ein Betreuungsentgelt zu entrichten.

(11) Die Stadt hat ein Prüfungsrecht in Bezug auf die Erhebung und den Einzug der Betreuungsentgelte. Sie darf insbesondere die Selbsteinschätzung, die Anrechnung von Geschwisterermäßigungen, die Anrechnung von Betreuungsentgeltbefreiungen aufgrund des Stundenplans (Regelunterricht 5. und 6. Stunde) sowie sonstige Befreiungen von der Entgeltspflicht überprüfen. Der Betreiber hat diesbezüglich Einsicht in alle bei ihm vorhandenen Nachweise und Unterlagen zu gewähren und diese der Stadt auf Anfrage vorzulegen. Die Einsichts- und Vorlagepflicht besteht nicht, soweit der Betreiber ihr nicht ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. Datenschutz) nachkommen könnte.

(12) Die Stadt kann die Selbsteinschätzung über den gesamten Betreuungszeitraum überprüfen. Hierzu stellt der Betreiber auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Daten (Betreuungsverträge und ggf. Änderungsmitteilungen) im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung. Sollte sich im Rahmen der Kontrolle herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höheres Betreuungsentgelt geschuldet war, so ist der Betreiber verpflichtet, das rückständige noch nicht entrichtete Betreuungsentgelt von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge zu fordern. Sollte sich herausstellen, dass ab einem

bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Betreuungsentgelt geschuldet war, so ist der Betreiber verpflichtet, den überzahlten Betrag unverzüglich zu erstatten. Werden auf Anforderung der Stadt durch die Vertragspartner der Betreuungsverträge keine oder nur unzureichende Unterlagen vorgelegt, so dass eine Überprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich ist, ist der Betreiber verpflichtet, von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge unter Beachtung der Verjährungsvorschriften rückwirkend ab Betreuungsbeginn ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß Anlage 2 zu fordern.

(13) Wünschen die Vertragspartner der Betreuungsverträge im Falle besonderer Schwierigkeiten bei der Selbsteinschätzung oder unverschuldeter fehlerhafter Einschätzung selbst eine rückwirkende Überprüfung ihrer Selbsteinschätzung, so ist der Betreiber verpflichtet, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Vorgang an die Stadt zur Überprüfung abzugeben.

§ 7

Vorgaben für die Gestaltung des Essensentgelts

(1) Der Betreiber verlangt von seinen Vertragspartnern im Rahmen der Betreuungsverträge Entgelte für das Mittagessen (Essensentgelt).

(2) Für das Mittagessen erhebt der Betreiber ein Essensentgelt in Höhe von 1/30 des monatlichen Sachbezugswerts nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung, zuzüglich 0,30 Euro pro Essen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen mit 5 Wochentagen und 40 Schulwochen multipliziert und durch 10 entgeltpflichtige Monate geteilt wird.

(3) Der Betreiber darf das Essensentgelt nur für zehn Monate (Oktober bis Juli), jeweils zum Ersten eines Monats, verlangen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(4) Wenn und soweit sich der aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebende monatliche Sachbezugswert für Mittagessen ändert und die Stadt dem Betreiber die Höhe des sich daraus ergebenden neuen monatlichen Essensentgelts mitteilt, ist dieser verpflichtet, die von der Stadt berechneten und mitgeteilten Entgelte von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge zu verlangen.

Der Betreiber ist verpflichtet, die Änderung des Essensentgelts den Vertragspartnern der Betreuungsverträge schriftlich mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ab dem auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat das geänderte Essensentgelt bezahlen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 3) sehen ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht des Betreibers und ein Kündigungsrecht der Vertragspartner der Betreuungsverträge vor. Der Betreiber ist verpflichtet, Informationen über das aktuell geltende Essensentgelt auf seiner Internetseite bereit zu stellen.

(5) Legen die Vertragspartner der Betreuungsverträge für den Schüler einen gültigen Heidelberg Pass+ oder einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und werden diese Leistungen an die Stadt oder an den Betreiber bezahlt oder intern verrechnet, ermäßigt sich zwar nicht die Höhe des geschuldeten Essensentgelts, kann aber der Betreiber von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge für den Gültigkeitszeitraum der Bescheide nur die Zahlung des von den Sozialleistungen nicht gedeckten Restbetrags verlangen. Bei HeidelbergPass+-Inhabern gilt Satz 1 erst ab Vorlage des Passes, bezieht der Schüler Bildungs- und Teilhabeleistungen gilt Satz 1 für den gesamten Bewilligungszeitraum des vorgelegten Bescheides. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen mit 5

Wochentagen und 40 Schulwochen multipliziert und durch 10 entgeltpflichtige Monate geteilt wird. Die Differenz zum Entgelt nach Absatz 2 wird durch die Sozialleistungen gedeckt, die der Betreiber von den Leistungsträgern direkt erhält.

(6) Nimmt ein Schüler für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Betreuungsangebot und nicht am Essen teil, so hat der Betreiber das anteilige, auf den vollen Euro abgerundete Essensentgelt, für diese Zeit zu erstatten. Voraussetzung für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Betreuungsangebote vor Beginn des betreffenden Zeitraums. Für den Zeitraum, in dem das Kind aufgrund angeordneter behördlicher Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht keine Entgeltspflicht. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung entfällt die Entgeltspflicht.

(7) Kann das Mittagessen aufgrund des § 2 Absatz 5 und 6 über einen Zeitraum von über einer Woche nicht angeboten werden, ist das von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge bezahlte Essensentgelt anteilig vom Betreiber zurückzuerstatten.

§ 8

Forderungsmanagement und Abtretung von Entgeltforderungen an die Stadt

(1) Der Betreiber hat die Entgelte nach § 6 und § 7 bei Ausbleiben zweimalig bei den Vertragspartnern der Betreuungsverträge anzumahnen. Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Für jede Mahnung, die durch den Betreiber erstellt wird, darf er entsprechend gesetzlicher Regelungen ein angemessenes Entgelt vom zahlungspflichtigen Vertragspartner der Betreuungsverträge verlangen (Mahnentgelte). Entstehen Retourgebühren bei Banken, darf der Betreiber diese den Vertragspartnern der Betreuungsverträge ebenfalls zweimal in Rechnung stellen.

(3) Der Betreiber soll im Regelfall von der in den Betreuungsverträgen eingeräumten Möglichkeit, eine bestehende Lastschriftenabrede einseitig zu kündigen, Gebrauch machen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war.

(4) Der Betreiber kann bei Zahlungsrückständen in Absprache mit der Stadt, die in den Betreuungsverträgen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. zeitweiliger Ausschluss des Kindes von der Betreuung, Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages) ergreifen.

(5) Sind Entgelte auch nach zweimaliger Mahnung nicht beizutreiben, verkauft der Betreiber die Forderungen mit sämtlichen Nebenforderungen an die Stadt und tritt sie an die dies annehmende Stadt ab. Hierzu stellt er unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden Informationen und Unterlagen zusammen und überlässt sie der Stadt, damit diese in die Lage versetzt wird, die Forderungen beizutreiben. Der Verkauf der Forderungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. Mahnentgelten und Retourgebühren. Der Kaufpreis wird mit der Erteilung der jährlichen Schlussrechnung fällig.

(6) Der Betreiber hat die Vorgaben in Anlage 4 zum Forderungsmanagement einzuhalten.

§ 9

Bedarfsplanung und Kalkulation

(1) Nach Eingang der Anmeldungen erstellt der Betreiber eine Bedarfsplanung für das folgende Schuljahr unter Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben in § 3. Bei dieser berücksichtigt er neben den Neuanmeldungen auch die Bedarfe aus den laufenden Betreuungsverträgen und bestehende Änderungswünsche. Die Planung erfolgt dabei unter der Annahme, dass die Anmeldung gemäß § 5 Absatz 1 in der Regel für die jeweils verbleibende Grundschulzeit erfolgt, bei Erstklässlern also in der Regel für vier Jahre.

(2) Die Bedarfsplanung ist für jede Schule nach den in der Anlage 2 enthaltenen Zeitmodulen aufgeschlüsselt und enthält mindestens die im Folgenden genannten Angaben:

1. Für die Betreuung nach § 2:

- a. im Modul zur Verfügung stehende Plätze
- b. Anzahl der durch bereits zugelassene Schüler belegten Plätze
- c. Anzahl der Neuanmeldungen für das jeweilige Modul mit Trennung in „Auswärtige“ und „in Heidelberg mit Hauptwohnsitz gemeldete Schüler“
- d. Anzahl der Gruppen, Raumbelegung und etwaiger zusätzlicher Raumbedarf
- e. Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter
- f. Betreuungsstundenzahl pro Woche und pro Schuljahr

2. Für den Mittagstisch nach § 4:

- a. Anzahl Essen pro Tag
- b. gemeldete Teilnehmer je Standort
- c. Neuanmeldung und bestehende Anmeldungen

(3) Die Betreuungsstunden nach Absatz 2 Nr. 1 f ergeben sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit. Für die Berechnung des Personalbedarfs werden insbesondere folgende Zeiten einbezogen:

1. die Verfügungszeit (z.B. Vor- Nachbereitung, Kooperation mit Schule sowie Zusammenarbeit mit Drittvertragspartnern) in Höhe von 20 % der Betreuungsstunden,
2. Teambesprechung bei Modularbetreuung im Umfang von einer Stunde pro Woche und bei Ganztagsbetreuung in Höhe von 1,75 Stunden pro Woche pro Gruppe,
3. eine angemessene Leitungszeit für die Leiterinnen der Betreuungsangebote an den Schulen (Einrichtungsleitungen). Angemessen ist hier mind. der Ansatz von 9 Stunden pro Woche zzgl. 1,5 Stunden pro unterstelltem Mitarbeiter.

(4) Ergibt die Bedarfsplanung, dass unter Berücksichtigung von § 3 und der Rahmenkonzeption des Betreibers enthaltenen Vorgaben zur Kapazität (z.B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, um den Bedarf der neuangemeldeten Schüler zu decken, erarbeitet der Betreiber einen Vorschlag, welche Schüler berücksichtigt werden sollen.

Hierbei besetzt er die freien Plätze zunächst vorrangig mit in Heidelberg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Schülern. Im Übrigen erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung folgender Kriterien (absteigende Wichtigkeit):

1. soziale und pädagogische Dringlichkeit,

2. Unterstützung alleinerziehender und kranker Personensorgeberechtigter,
3. Vereinbarkeit Familie und Beruf/Ausbildung,
4. Einhaltung der Anmeldefristen.

Der einzureichende Vorschlag enthält neben den Namen der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Schüler auch eine Begründung der Auswahl.

(5) Die Bedarfsplanung einschließlich der Vorschläge nach Absatz 4 sind der Stadt vorzulegen. Die Stadt lässt die zu berücksichtigenden Schüler zu. Vor Zulassung findet erforderlichenfalls eine Abstimmung zwischen Stadt und Betreiber statt, in deren Rahmen die Stadt auch Abänderungen an der Bedarfsplanung verlangen kann.

(6) Auf Basis der zugelassenen Bedarfsplanung erstellt der Betreiber eine Kalkulation für das folgende Schuljahr. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

1. Für die Betreuung nach § 2:

- a. Kalkulation des Betreuungsstundensatzes für das Schuljahr (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten), wie in der jährlichen Kosten- und Leistungsbeschreibung vorgelegt:
Dies beinhaltet (ab dem Schuljahr 2021/22) einen kalkulatorischen Mietzins für die Verwaltungsräume des Betreibers in Höhe von 17 Euro/m² mit einer Festschreibung auf fünf Jahre). Die Miete ist bei den Sachkosten gesondert aufzuführen und darf nicht in den Gemeinkosten enthalten sein.
- b. Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung (Betreuungsstundenzahl pro Woche x Betreuungsstundensatz x 40 Wochen)
- c. prognostizierte Einnahmen aus den Elternentgelten
- d. voraussichtlich anfallendes Jahresentgelt nach § 10 Absatz 1 (Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung abzüglich der Summe prognostizierte Elternentgelte)

2. Für den Mittagstisch nach § 4

- a. Name des Caterers
- b. Anzahl Essen pro Tag
- c. Gesamtkosten und Gesamtkosten pro Essen
- d. zweckgebundene (Sozial-)Leistungen
- e. Höhe des preisauffüllenden Entgelts pro Essen („Zuschussbedarf“)
- f. Höhe des preisauffüllenden Entgelts pro Schuljahr (voraussichtlich anfallende Vergütung nach § 10 Absatz 2)

Abschließend ist die insgesamt voraussichtlich anfallende Vergütung (Summe aus der voraussichtlich anfallenden Vergütung nach § 10 Absatz 1 und § 10 Absatz 2) anzugeben. Auf dieser Basis sind die monatlichen Abschlagszahlungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 zu berechnen.

(7) Für Verbrauchsmaterialien, sonstige Ausstattungsmaterialien und Mobiliar wird in der Kalkulation ein Grund-, Verbrauchs- und Ergänzungsausstattungsset angegeben.

Der Etat für die Grundausstattung erfasst die Erstausrüstung der Räume, insbesondere für neue Gruppen und die Erweiterung des Mittagstischs. Er beträgt derzeit 1.000,00 Euro für ein Klassenzimmer und 3.500,00 Euro für einen Gruppenraum.

Der Verbrauchsetat deckt die Kosten für die Anschaffung der für die Betreuung verwendeten Verbrauchsmaterialien (z.B.: Bastelmaterial, Stifte, Papier), er ist anhand des voraussichtlichen Bedarfs zu kalkulieren. Entsprechende Anschaffungen nimmt der Betreiber im laufenden Schuljahr im Rahmen des Etats selbst vor. Der Ergänzungsausstattungssetat erfasst ergänzende Bedarfe, insbesondere für Ersatzbeschaffungen.

Im Rahmen des Grund- und Ergänzungsausstattungssetats kann der Betreiber im laufenden Schuljahr Ausstattungsgegenstände bei der Stadt abrufen (§ 12 Absatz 2).

Die Parteien können während des laufenden Schuljahrs Verschiebungen der Einzeletats innerhalb des Gesamtetats vereinbaren.

(8) Die Kalkulation des Betreibers beruht darauf, dass die Stadt die für die Betreuung benötigten Räume kostenfrei zur Verfügung stellt (vgl. § 12 Absatz 1 und Absatz 8 sowie § 13). Die Betreuung kann je nach Standort ggf. auch in gemeinsam genutzten Klassenzimmern oder in gesonderten Betreuungsräumen stattfinden.

(9) Die Kalkulation beinhaltet auch Angaben zur Entwicklung der Anmeldezahlen, der Essensteilnehmer und zur entsprechenden Kalkulation im Vorjahr.

(10) Die Kalkulation ist der Stadt bis spätestens 30.06. eines Jahres zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Vergütung, Abrechnung und Zurückbehaltungsrecht bei Pflichtverletzung

(1) Für die Leistung nach § 2 erhält der Betreiber ein preisauffüllendes Entgelt von der Stadt: Auf Basis der tatsächlich angefallenen Stundenanzahl pro Jahr und der genehmigten Kalkulation errechnen sich die Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung nach § 2. Von diesem Betrag sind die aus den Betreuungsverträgen gezahlten Betreuungsentgelte zuzüglich der von der Stadt für den Forderungskauf nach § 8 geschuldeten Kaufpreiszahlungen abzuziehen, der so ermittelte Betrag stellt das von der Stadt zu zahlende Jahresentgelt dar.

Im Falle des § 6 Absatz 2 und 6 und § 7 Absatz 6 und 7 wird für den entsprechenden Zeitraum auch der Anteil an den Betreiber bezahlt, der sonst durch die von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge entrichteten Betreuungsentgelte gedeckt wäre. Der Betreiber wird insbesondere im Falle der Unmöglichkeit der Leistungserbringung alles in seinem Einflussbereich Stehende unternehmen, um die Kosten möglichst niedrig zu halten.

Aufwendungen, insb. Preiserhöhungen, unvorhergesehene Kosten (dem Grunde und der Höhe nach), Personalkosten o.ä., die im Rahmen der Bedarfsplanung und Kalkulation noch nicht erfasst worden sind/werden konnten, werden beim preisauffüllenden Entgelt zu Gunsten des Betreibers berücksichtigt.“

(2) Für die Leistung nach § 4 erhält der Betreiber ein preisauffüllendes Entgelt pro Mittagessen. Dazu erstattet die Stadt die Differenz zwischen dem Essensentgelt nach § 7 Absatz 2 (pro Gericht) und der sich auf Basis der genehmigten Kalkulation ergebenden Gesamtkosten des Mittagessens. Bei Beziehen von den in § 7 Absatz 5 genannten Leistungen wird die Differenz zwischen Essensentgelt nach § 7 Absatz 2 und den Gesamtkosten des Mittagessens nur in dem Umfang von der Stadt bezahlt, in dem die Leistungen nicht von den Leistungsträgern direkt an den Betreiber oder an die Vertragspartner ausgezahlt werden.

Das von der Stadt zu zahlende Jahresentgelt wird auf Basis der tatsächlich angefallenen Essenszahlen errechnet. Dabei sind auch solche Essen zu berücksichtigen, die der Betreiber vom Caterer abnehmen bzw. bezahlen musste, für die die Vertragspartner der Betreuungsverträge aber eine Vergütung nicht schulden oder nicht oder nicht vollständig bezahlen.

(3) Auf die Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der in der Kalkulation geschätzten insgesamt voraussichtlich anfallenden Vergütung (§ 9 Absatz 6 Satz 3) zuzüglich 1/12 des kalkulierten Verbrauchsetats entrichtet. Diese Zahlungen werden am ersten Werktag des Monats fällig (erste Fälligkeit: 01.08.). Sollte sich im Verlauf eines Schuljahres herausstellen, dass das preisauuffüllende Entgelt zu niedrig bemessen wurde und die Rückstellung aus § 10 Absatz 4 zur Deckung nicht ausreichen wird, sind die Raten entsprechend anzupassen.

(4) Nach Abschluss des Schuljahres legt der Betreiber bis spätestens zum 31.10. eine prüfbare Schlussrechnung vor, in der die Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Basis der tatsächlich angefallenen Stunden- bzw. Essenszahlen abgerechnet wird. Die tatsächlich gezahlten Betreuungs- und Essensentgelte zuzüglich der von der Stadt für den Forderungskauf nach § 8 geschuldeten Kaufpreiszahlungen werden dabei mit der Vergütung der tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden verrechnet. Die Rechnung berücksichtigt die geleisteten Abschlagszahlungen und weist etwaige Nachzahlungsverpflichtungen oder Rückzahlungsansprüche der Stadt aus. Verbrauchsmaterialien nach § 9 Absatz 7 werden nach tatsächlichem Anfall abgerechnet. Von einer Rückzahlung an die Stadt wird abgesehen, wenn diese die Höhe einer halben Abschlagszahlung nach Absatz 3 nicht überschreitet und sie in eine Rückstellung, die ausschließlich zur Sicherstellung der unterjährigen Liquidität verwendet wird, eingestellt wird. Diese Rückstellung ist bei künftigen Schlussrechnungen zu berücksichtigen und mit eventuellen Zahlungsansprüchen an die Stadt zu verrechnen. Zahlungsansprüche der Vertragsparteien werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(5) Über Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage die voraussichtlich zu einer erheblichen Nachzahlungsverpflichtung oder Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 4 führen, ist die Stadt auch unterjährig zu informieren. Der Betreiber verpflichtet sich Maßnahmen zu ergreifen, um die Höhe der Nachzahlung möglichst gering zu halten.

(6) Reicht der Betreiber eine prüfbare Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 31.10. ein, darf die Stadt die Rechnung selbst auf Kosten des Betreibers erstellen, sofern sie ihm eine angemessene Frist zur Einreichung gesetzt hat.

(7) Der Betreiber legt der Stadt im Dezember jeden Jahres den Jahresabschluss zum 31.07. zur Vorlage beim und abschließenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vor.

(8) Verstößt der Betreiber gegen vertragliche Pflichten und hält dieser Pflichtenverstoß auch nach Abmahnung weiter an, kann die Stadt – je nachdem ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt – die Einreden nach § 273 oder § 320 BGB erheben und bis zur Erfüllung die Vergütung zurückbehalten.

§ 11

Weisungs- und Überwachungsrechte der Stadt und Selbstausführungsrecht

(1) Die Stadt kann dem Betreiber im Hinblick auf die Durchführung der öffentlichen Einrichtung Weisung erteilen in Bezug auf die dem Betreiber überlassenen Räume, sie kann die Einhaltung

der Vorgaben zu den pädagogischen Inhalten und die Qualitätssicherungskriterien überwachen sowie Weisung in Bezug auf die Kontrahierungsmodalitäten mit den Vertragspartnern der Betreuungsverträge erteilen.

(2) Die Stadt überwacht insbesondere, ob der Betreiber dem in § 5 Absatz 3 enthaltenen Kontrahierungszwang nachkommt.

(3) Wird die Betreuung und das Mittagessen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nicht zur Verfügung gestellt, darf die Stadt die Betreuung und das Mittagessen durch eigene Beschäftigte oder durch Beauftragte ausführen (Selbstausführungsrecht). Vergütungsansprüche des Betreibers bestehen in diesem Zeitraum nicht, entstehende Mehrkosten stellt die Stadt dem Betreiber in Rechnung, sofern dieser den Leistungsausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber verpflichtet sich, ihm während des Zeitraums der Selbstausführung zustehende Entgelte aus den Betreuungsverträgen nach § 6 und § 7 an die Stadt auszuführen. Die Stadt setzt dem Betreiber in entsprechenden Fällen ferner eine Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs und mahnt ihn ab.

(4) Für den Fall, dass die Unterbrechung der Versorgung mit Mittagessen gemäß Absatz 3 auf einem Verschulden des vom Betreiber gemäß § 4 Absatz 3 beauftragten Caterers beruht, beschränkt sich die Haftung des Betreibers aus Absatz 3 bzw. § 23 dieses Vertrages auf die Abtretung der entsprechenden Ansprüche des Betreibers gegen den Caterer an die Stadt. Zur Erfüllung dieser Pflicht tritt der Betreiber bereits jetzt sämtliche etwaig aus dem gemäß § 4 Absatz 3 mit dem jeweiligen Caterer abgeschlossenen Vertrag entstehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung mit Mittagessen an die dies annehmende Stadt ab.

(5) § 12 Absatz 1 findet im Falle der Selbstausführung keine Anwendung (Überlassung der Räume).

§ 12

Überlassung der Räume und des Inventars, Ausstattung, Instandhaltung, Betriebskosten, Übergabeprotokoll und Hausrecht

(1) Zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung überlässt die Stadt dem Betreiber unentgeltlich die erforderlichen Räume an den Grundschulen. Welche Räume genau überlassen werden richtet sich nach der zugelassenen Bedarfsplanung (§ 9 Absatz 1 ff).

(2) Die Räume werden grundsätzlich möbliert und mit den für die Betreuung erforderlichen Ausstattungsmaterialien überlassen (Ausnahme Verbrauchsmaterial, siehe § 9 Absatz 7).

Soweit die Räume nicht möbliert sind bzw. kein Ausstattungsmaterial vorhanden ist, neue Raumbedarfe erst nach Abschluss der Jahresplanung absehbar oder Ersatzbeschaffungen notwendig werden, obliegt die Feststellung eines etwaigen Beschaffungsbedarfs dem Betreiber. Dieser orientiert sich hierbei an zwischen Stadt und Betreiber vereinbarten Grundsätzen zur Ausstattung von Musterräumen.

(3) Etwaige Bedarfe in Bezug auf Mobiliar und Ausstattungsmaterial darf der Betreiber im Rahmen des nach § 9 Absatz 7 genehmigten Grund- und Ergänzungsausstattungsetats bei der Stadt geltend machen. Grundausstattung ist bis zum 01.07. bei der Stadt anzufordern, Ergänzungsausstattung bis zum 01.11. des jeweiligen Jahres. Die Stadt beschafft die angeforderten Materialien nach Maßgabe der für sie gültigen Vergabegrundsätze. Ein Anspruch

des Betreibers auf Möblierung und Ausstattung der Räume über den genehmigten Grund- und Ergänzungsausstattungssetat hinaus besteht nicht.

(4) Der Betreiber darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume ausschließlich für die Durchführung der Betreuungsangebote nutzen. Eine Untervermietung der Räume ist nicht zulässig.

(5) Der Betreiber verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Inventargegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sein Personal entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

(6) Der Betreiber hat der Stadt die Kosten für Mobiliar, Verbrauchs- und Ausstattungsmaterial zu erstatten, sofern einer seiner Mitarbeiter oder einer seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen die Beschädigung, die Verschlechterung oder den Verlust des Gegenstandes zu vertreten hat. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Betreiber nicht zu vertreten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund schuldhafter Beschädigung oder Zerstörung der Räume bleiben unberührt.

(7) Sämtliche Mängel an den Räumen sind unverzüglich der Stadt zu melden. Schönheitsreparaturen veranlasst die Stadt, soweit diese erforderlich sind, auf eigene Kosten.

(8) Die Stadt trägt die laufenden Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Strom und Fernwärme. Ebenso trägt sie die Kosten für die Entsorgung des Abfalls (inklusive Speisereste). Sie übernimmt die Wartungskosten für alle städtischen technischen Gerätschaften.

(9) Zur Durchführung baulicher Veränderungen an den überlassenen Räumen ist der Betreiber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt nicht berechtigt.

(10) Während der Öffnungszeiten übt der Betreiber (auch über seine Mitarbeiter) das gegen Störungen von außen gerichtete Hausrecht in den überlassenen Räumen aus. Außerhalb der Betreuungszeiten obliegt die Ausübung des Hausrechts gem. § 41 Absatz 1 Schulgesetz in den Räumen allein der Schulleitung.

§ 13 Reinigung

(1) Die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in den überlassenen Räumen obliegt der Stadt, die hierfür beauftragte Unternehmen einsetzt.

(2) Mobiliar und Ausstattungsmaterial (Spielgeräte und Regale), die dem regelmäßigen und ausschließlichen Zugriff des Betreibers im Rahmen der Betreuung ausgesetzt sind, sind regelmäßig einmal pro Schulhalbjahr, somit zweimal jährlich, durch den Betreiber zu reinigen. Er darf hierfür ggfs. Nachunternehmer einsetzen, bei deren Auswahl die geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorgaben (insbesondere das Arbeitnehmerentendegesetz) zu beachten sind.

§ 14

Einhaltung von Hygienevorschriften

(1) Der Betreiber verpflichtet den von ihm beauftragten Caterer vertraglich zur Einhaltung aller lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften. Die ausschließliche Verantwortung im lebensmittelrechtlichen Sinne liegt bei dem Caterer. Der Betreiber verpflichtet den von ihm beauftragten Caterer, sich über Änderungen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu informieren und diese laufend umzusetzen. Im Innenverhältnis ist der in § 4 genannte Caterer gegenüber dem Betreiber für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständig und verantwortlich. Der Betreiber tritt bereits jetzt sämtliche etwaige während der Vertragslaufzeit aus dem Vertrag mit dem Caterer gegen diesen entstehende Ansprüche (Durchsetzung Hygienevorschriften und Schadensersatz) an die dies annehmende Stadt ab. Es besteht ein Durchgriffsrecht der Stadt bei Verstößen gegen die Vorschriften der Lebensmittel- und Hygienevorschriften.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, die Vorgaben der Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg im Rahmen des Betreuungsangebots ebenfalls umzusetzen.

§ 15

Qualitätssicherung, Kassen- und Buchführung

(1) Der Betreiber benennt eine verantwortliche Person, die als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(2) Zur Qualitätssicherung finden im Zuge einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vertragspartner mindestens zwei jährliche Gespräche statt. Bei Bedarf können von beiden Seiten weitere Gesprächstermine vereinbart werden.

(3) Die Themen der Gesprächstermine richten sich nach den Vorschlägen der Teilnehmer/-innen sowie nach dem aktuellen Anlass. Beide Seiten haben dazu ein Vorschlagsrecht für die Agenda des nächsten Gesprächstermins.

(4) Der Betreiber gewährleistet eine reibungslose Kommunikation mit den Schulleitungen, den Lehrkräften und den Vertragspartnern der Betreuungsverträge.

(5) Der Betreiber gewährleistet eine sorgfältige Kassen- und Buchführung. Soweit diese nicht nach Vorschriften für öffentliche Körperschaften oder nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches auszuführen ist, muss sie mindestens den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebuchhaltung im Sinne des § 146 Abgabenordnung entsprechen.

Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

(6) Der Betreiber hat die Bücher, Belege, Zahlungsnachweise (incl. weiterer Nachweise zu den finanziellen Vorgängen wie Aufträge oder Verträge), Prüfungsberichte, Spartenrechnungen und alle sonstigen mit der Ausführung dieses Vertrages zusammenhängenden Unterlagen fünf Kalenderjahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(7) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 6 genannten Unterlagen anzufordern sowie im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Wirkungskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 16
Personal

(1) Der Betreiber beschäftigt die zum Zwecke der Leistungserbringung benötigten Mitarbeiter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende pädagogische Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen. Der Betreiber lässt sich die Qualifikation nachweisen.

(3) Die wöchentliche Regelarbeitszeit bei einer Vollzeitstelle richtet sich nach dem TVöD. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Vergütungsordnung des TVöD.

(4) Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass

1. das Personal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt wird.
2. bei Ausführung der Leistung im Sinne des § 72 a SGB VIII, keine Personen beschäftigt werden, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der Betreiber verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen,
3. das eingesetzte Personal bei Einstellung und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt wird (§ 35 Infektionsschutzgesetz),
4. die Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, bei Einstellung ein Gesundheitszeugnis vorlegen und regelmäßig alle zwei Jahre die entsprechende Belehrung erhalten und unterzeichnen (§ 43 Infektionsschutzgesetz)
5. bei erheblichen Differenzen (z.B. Nachweis von fachlichen Fehlern, Verstöße gegen Schüler oder Personen aus dem schulischen Umfeld) auf Antrag der Stadt oder der Schulleitung das Personal nach Möglichkeit des Betreibers ausgetauscht wird,
6. das eingesetzte Personal bereit ist, sich stetig weiterzubilden.

(5) Die Betreuungskräfte dürfen während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Betreibers gegenüber Schülern und den Vertragspartnern der Betreuungsverträge oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der öffentlichen Einrichtung feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Betreuungskraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

(6) Der Betreiber bildet sein Personal regelmäßig weiter.

(7) Der Betreiber hat im Krankheitsfall oder Urlaub einer Betreuungskraft in der Regel am ersten Tag des Ausfalls für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen. Nur im Ausnahmefall darf es vorübergehend zu einer Zusammenlegung von Gruppen kommen, die nicht länger als eine Woche dauern darf.

§ 17

Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht und Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Stadt und Betreiber sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Verarbeitung der personenbezogenen Nutzerdaten auch bei gemeinsamer Verantwortlichkeit für den Datenschutz nach Art. 26 DS-GVO nach Absatz 4 im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) - insbesondere auch § 3 Absatz 2 (Datengeheimnis) - in der jeweils aktuellen Fassung sind von den Parteien dieses Vertrages einzuhalten.

(2) Der Betreiber darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken nach § 1 verarbeiten. Eine Verwendung für andere Zwecke - worunter auch eigene Zwecke des Betreibers fallen - ist unzulässig, insbesondere ist der Betreiber nicht berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen der Stadt nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Vertragspartnern der Betreuungsverträge an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit die entsprechende Einwilligungserklärung der Vertragspartner vorliegt.

(4) In Bezug auf das Forderungsmanagement nach § 8 und in Bezug auf die Überprüfung der Selbsteinschätzung nach § 6 sind Stadt und Betreiber gemeinsame Verantwortliche für den Datenschutz nach Artikel 26 DS-GVO. Hierzu wird in § 18 eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(5) Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages hat der Betreiber alle personenbezogenen Daten zu löschen oder zu vernichten, soweit dem nicht vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder ein Interesse an der längeren Aufbewahrung/Speicherung dieser Daten besteht (z.B. Streit über das Bestehen von Forderungen, Haftungsrisiken o.ä.). Der Betreiber trägt die Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Betreiber zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Im Übrigen verpflichtet sich der Betreiber, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter; hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

§ 18

**Gemeinsame Verantwortung für den Datenschutz
im Bereich des Forderungsmanagements**

(1) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit sind folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse des Schülers
- Muttersprache und Herkunftsland des Schülers
- Vor- und Nachname und Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Personensorgeberechtigten und - falls diese nicht die Vertragspartner der Betreuungsverträge sind – zusätzlich der Vertragspartner der Betreuungsverträge
- die besuchte Schule und Klasse des Schülers
- die geschuldete Entgeltstufe
- Vor- und Nachname des Geschwisterkindes und der von diesem Kind besuchten Einrichtung bei Geltendmachung einer Geschwisterermäßigung
- Inklusive Beschulung oder Eingliederungshilfebedarf, sowie Art der Behinderung
- ggfs. getätigte Angaben zu den Zulassungskriterien soziale und pädagogische Dringlichkeit, Unterstützung alleinerziehender und kranker Sorgeberechtigter, Vereinbarkeit Familie und Beruf/Ausbildung
- Stundenplan bei Entfallen der Entgeltspflicht für die 5./6. Stunde wegen Regelunterricht
- Bescheid über Leistungen nach dem Zweiten/Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII)
- Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG
- Bescheid über Leistungen nach § 6 b BKGG
- Bescheid über Leistungen der Bildung und Teilhabe
- Heidelberg Pass+

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen die Information nach Art. 13, 14 DS-GVO zukommen zu lassen.

(3) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung nach Art. 26 Absatz 1 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

(4) Jeder der Verantwortlichen verpflichtet sich, betroffenen Personen die Ihnen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte zukommen zu lassen.

(5) Beide Verantwortliche verpflichten sich, in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie erklären verbindlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung nach Art. 32 DS-GVO ergriffen wurden (vgl. Anlagen).

(6) Jeder Verantwortliche führt ein Verarbeitungsverzeichnis für seinen Bereich und nimmt die Pflichten nach Art. 33, 34 und 35 DS-GVO wahr (Meldungen von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Datenschutzverletzung betroffenen Person, Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung).

(7) Beide Verantwortliche müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellen.

(8) Beide Verantwortliche sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

(9) Beide Verantwortliche haften im Außenverhältnis gemeinsam für den Schaden, der durch eine nicht den Bestimmungen der DS-GVO entsprechenden Datenverarbeitung verursacht wurde.

(10) Im Innenverhältnis haftet jeder Verantwortliche gegenüber dem anderen Verantwortlichen für den Schaden, welcher durch die von ihm zu verantwortende Verarbeitung entstand.

§ 19

Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritt des Betreibers

(1) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage und in Flyern) macht der Betreiber deutlich, dass die Betreuung an den in Schulträgerschaft der Stadt stehenden Grundschulen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg ist. Auch die Stadt informiert in ihrer Öffentlichkeitsarbeit über den Betreiber der öffentlichen Einrichtung.

(2) In Abstimmung mit der Stadt Heidelberg stellt der Betreiber jeweils aktuelle Informationen in Papierform und in digitaler Form zur Verfügung. Insbesondere seine Rahmenkonzeption und die den Betreuungsverträgen zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind darzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

(3) Bei sich ergebenden Änderungen, die sich auf Entgelte oder sonstige wesentliche Inhalte auswirken, hat der Betreiber die Vertragspartner der Betreuungsverträge unter vorheriger Abstimmung mit der Stadt in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Alle wesentlichen Informationen und Formulare werden vom Betreiber als Download auf dessen Homepage zur Verfügung gestellt.

§ 20

Kinderschutz

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Absatz 1 SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Absatz 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Träger wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Absatz 2 bemühen.

(4) Die Vorgaben in Bezug auf das einzusetzende Personal gem. § 20 Absatz 2 dienen ebenfalls dem Kinderschutz.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht, Notfallkrisenplan der Schule und Brandschutz

(1) Der Betreiber hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommenen Räume und die Ausstattung während der Betreuungszeiten verkehrssicher betrieben werden. Bauliche Mängel hat der Betreiber der Stadt unverzüglich zu melden.

(2) Im Übrigen hat die Stadt bezüglich der dem Betreiber zur Betreuung überlassenen Räume und des Zugangs zu diesen Räumen die Verkehrssicherungspflicht. Dazu gehört auch, dass nach Absatz 1 Satz 2 gemeldete Mängel unverzüglich behoben werden. Die Stadt übernimmt auch den Winterdienst. Der Betreiber stellt die Stadt von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 frei.

(3) Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift der Betreiber unverzüglich. In anderen Fällen informiert er unverzüglich die Stadt.

(4) Der Betreiber verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes und des Notfallkrisenplanes in Zuständigkeit der Schulleitung der jeweiligen Schule mitzuwirken. Er arbeitet mit der Schule zusammen. Allen Personen, die vor Ort mit der Betreuung von Kindern betraut sind, müssen die Abläufe und die Ansprechpartner bekannt sein.

(5) An den Standorten der Betreuung ist die Brandschutzordnung der Stadt einzuhalten. Die Stadt verpflichtet sich, dem Betreiber die jeweils aktuelle Brandschutzordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 22

Nachunternehmereinsatz, Verleihunternehmen

Soweit ein Nachunternehmereinsatz in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Betreiber die ihm übertragenen Aufgaben nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

§ 23

Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche aus den Betreuungsverträgen bestehen dann nicht, wenn Hintergrund hierfür eine Weisung der Stadt gemäß § 11 dieses Vertrages war.

(3) Der Betreiber stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Betreuungs- und den Bewirtschaftungsverträgen frei. Dies gilt nicht, wenn für die Ansprüche bzw. die Haftung eine Weisung der Stadt (vgl. § 11), von der Stadt zur Verfügung gestellte Räume

und/oder Material ursächlich sind. Im Fall einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber gilt § 21 Absatz 2 vorrangig.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:	2 Mio. Euro
für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden:	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen.

(5) Der Betreiber weist nach, dass die Haftpflichtversicherung auch eine Mietsachschadendeckung beinhaltet. Die Versicherung muss auch die Haftpflicht aus den Betreuungsverträgen nach § 1 abdecken.

(6) Der Betreiber hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Betreiber den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 und Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 24

Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt zum Schuljahr 2000/2001 (Einführung der verlässlichen Grundschule) und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist durch beide Vertragsparteien jeweils zum Ende des nächsten Schuljahres möglich, sofern die Kündigung spätestens am letzten Tag des Monats Februar erklärt wurde.

(3) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ändern sich schulgesetzliche Regelungen dahingehend, dass die Betreuung an Grundschulen zukünftig von einem anderen Kostenträger finanziert wird und ergeben sich daraus gravierende Änderungen im Sinne eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage für den vorliegenden Vertrag, verpflichten sich die Parteien wechselseitig, über eine Anpassung des vorliegenden Vertrag zu verhandeln mit dem Ziel, diese anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bei Weiterführung der Betreuung zu im Übrigen unveränderten Bedingungen durch den Betreiber zu ermöglichen.

(5) Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betreiber die nach diesem Vertrag verpflichtend zu erbringenden Leistungen, trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht wiederaufnimmt,
2. sich herausstellt, dass der Betreiber bei Ausführung der Leistung wissentlich eine Person beschäftigt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist,
3. der dringende Verdacht besteht, dass durch einen Mitarbeiter des Betreibers in Ausführung des Vertrages eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g,

- 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches begangen wurde und der Betreiber den Mitarbeiter bei Kenntniserlangung nicht sofort ablöst,
4. der Betreiber mehr als nur unerheblich oder wiederholt trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtung zur Gewährleistung einer Vertretung (§ 16 Absatz 7) verstoßen hat,
 5. über das Vermögen des Betreibers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
 6. der nach § 23 Absatz 4 erforderliche Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besteht,
 7. die überlassenen Räume unberechtigterweise untervermietet werden und dieser Verstoß auch nach Fristsetzung nicht beseitigt wird.
 8. wenn sich herausstellt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in § 17 vorliegen und diese Verstöße auch nach Fristsetzung nicht beseitigt werden.

(6) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Eine Teilkündigung des Vertrages ist nicht möglich.

(8) Endet das Vertragsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Stadt, kann diese den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 25

Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Vorschriften des § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) finden im Fall einer Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Anwendung.

(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Räume und Gegenstände grundgereinigt in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei ordnungsgemäßer Erfüllung der dem Betreiber obliegenden Verpflichtungen sowie bei schonender Behandlung befinden würden. Sollten sich die Gegenstände bei Vertragsbeendigung nicht in diesem Zustand befinden, ist die Stadt zu den erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers berechtigt. Dies gilt nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch eintreten.

(3) Bei Beendigung bzw. im Zeitpunkt der Kündigung des Vertragsverhältnisses erhält die Stadt im Hinblick auf einen eventuell möglichen Betriebsübergang nach § 613a BGB vom Betreiber auf Anforderung Auskünfte hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Anstellung (Vollzeit oder Teilzeit inklusive Wochenstunden), Funktion, Zeitraum der Betriebszugehörigkeit und Höhe des Gehalts inklusive Prämien sowie gegebenenfalls Beurlaubung und Vorliegen einer Schwerbehinderung. Diese Pflicht besteht nur insoweit, als die Beschäftigten in die Weitergabe der entsprechenden Daten eingewilligt haben. Der Betreiber hat die Beschäftigten aufzufordern, sich über die Einwilligung zu erklären. Die Anzahl der Beschäftigten ist in jedem Fall mitzuteilen.

Die Verpflichtung wird unwirksam, wenn die Stadt Heidelberg einen Dritten mit der Durchführung der Betreuung am Standort Grundschule beauftragt.

(4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine eventuell nach § 10 Absatz 4 gebildete Rückstellung an die Stadt zurückzuzahlen.

(5) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Betreiber berechtigt, eine Schlussrechnung gemäß § 10 Absatz 4 dieses Vertrages zu erstellen und hat daraus einen entsprechenden Anspruch auf das preisauflüllende Entgelt und die Zahlung etwaiger noch

offener Kaufpreisforderungen nach § 8. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Abrechnung Änderungen ergeben, die einem vor dem Beendigungszeitpunkt liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, kann der Betreiber eine entsprechende Berichtigung der Rechnung verlangen und ein gegebenenfalls sich ergebendes weiteres Entgelt fordern.

§ 26
Schlussbestimmungen

- (1) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen 1-4 sind wesentliche Vertragsbestandteile.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Heidelberg.
- (5) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Anlagen: Anlage 1 zum Vertrag: Standorte
 Anlage 2 zum Vertrag: Module an den Standorten, Entgelttabelle
 Anlage 3 zum Vertrag: Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB
 Anlage 4 zum Vertrag: Forderungsmanagement

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Stadt Heidelberg -

päd -aktiv e. V.